



Informationen zum Masernimpfschutz

Sehr geehrte Eltern der Schulneulinge,

am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten, das vor allem dazu beitragen soll, die Impfquote der Infektionskrankheit Masern zu erhöhen.

Konkret besteht seit dem 1. März die Verpflichtung, Nachweise über den Impfschutz aller in der Schule tätigen Personen nachzuhalten, sodass wir von Ihrem Kind einen Nachweis über eine Impfung oder einen bestehenden Immunschutz benötigen.

Je nach Sachlage können Sie folgende Nachweise einreichen:

1. Ihr Kind wurde gegen Masern **geimpft**. Bitte kopieren Sie in diesem Fall den entsprechenden Eintrag im **Impfausweis** und bringen ihn zusammen mit dem Impfausweis im Original zur Anmeldung mit.
2. Ihr Kind wurde **nicht** gegen Masern **geimpft**, war aber in der Vergangenheit bereits an Masern erkrankt. In diesem Fall kann der behandelnde Arzt einen Nachweis über einen bereits bestehenden **Immunschutz** ausstellen. Bitte bringen Sie ein solches Attest zur Anmeldung mit.
3. Ihr Kind leidet an einer **Unverträglichkeit** in Bezug auf eine Masern-Impfung. Bitte bringen sie ein entsprechendes Attest zur Anmeldung mit.

Kann eine Schülerin oder Schüler keinen Nachweis erbringen, so kann die Aufnahme an unsere Schule nicht erfolgen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im zweiten und dritten Fall ein ärztliches Zeugnis zwingend erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Werker, OStD